

SCIC-NRT Schweiz

Besondere internationale Beförderungsbestimmungen (SCIC)
für Fahrkarten ohne integrierte Reservierung (NRT)

Gültig ab
14.12.2025

Schweizerische Bundesbahnen SBB AG
Division Markt Personenverkehr, Internationales Pricing
Trüsselstrasse 2, CH-3000 Bern 65

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Branchenorganisation	3
3.	Geschäftsführende Bahn Datenübermittlung	3
4.	Datenübermittlung	3
5.	Streckenfahrausweise	3
6.	Abrechnung	3
7.	Gepäckabfertigung	3
8.	Kinder	4
9.	Sitzplatzreservation	4
10.	Gruppenreisen	4
10.1.	Anmeldung der Gruppen	4
11.	Schweizer Ermässigungskarten	4
11.1.	Geltungsbereich	4
11.2.	Halbtaxabonnement	4
11.3.	Generalabonnement	5
12.	Diverses	6
13.	Ausgabebestimmung	7
13.1.	Serien von/nach Grenzbahnhöfen:	7
14.	Gültigkeit	8
14.1.	Geltungsdauer	8
14.2.	Wegevorschriften	8
14.3.	Wahlstrecken	8
14.4.	Gültigkeit der Fahrausweise in Zug, Schiff oder Bus	9
14.5.	Tarifierung Lötschberg	9
14.6.	Tarifierung Gotthard	10
15.	Übersicht Touristischer Verkehr	11
15.1.	Angebot von touristischen Fahrausweisen	11
16.	Muster SwissPass	12

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Anwendungsbereich (PDF, [Link](#)) der Alliance SwissPass

2. Branchenorganisation

Die Alliance SwissPass ([Link](#)) als Branchenorganisation des öffentlichen Verkehrs und Zusammenschluss von 250 Transportunternehmen und 18 Verbänden engagiert sich schweizweit für harmonisierte, verständliche und wirtschaftliche Tarifbestimmungen, moderne und attraktive Vertriebslösungen sowie kundenorientierte Sortimente und Informationssysteme.

Wo nicht anders erwähnt gelten die Bestimmungen des Tarif 600, Tarif 601 ([Link](#)).

3. Geschäftsführende Bahn Datenübermittlung

Die SBB vertreten alle am SCIC - NRT beteiligten privaten Transportunternehmungen der Schweiz und sind somit der gesetzliche Ansprechpartner. Die Fahrausweise lauten auf den Carrier – Code <1185>.

4. Datenübermittlung

Alle Daten können über die UIC DRTF Plattform heruntergeladen werden. Fahrausweise dürfen nur für die veröffentlichten Strecken ausgegeben werden. Die Verwendung anderer Dokumente zur Ermittlung von Strecken oder Entfernungen ist nicht gestattet.

Die SBB veröffentlicht eine Preistabelle mit Relationsbezogenen Preisen gemäss den Vorschriften SCIC – NRT 108.1. Es wird keine distanzabhängige Preistabelle veröffentlicht. Jede Serie wird mit einem dieser Relation entsprechenden Preis geliefert.

Die Fahrpreise sind in **EURO** veröffentlicht. Der Preis für eine Hin– und Rückfahrt entspricht jenem für zwei einfache Fahrten.

Auf gewissen, im Fahrplan speziell bezeichneten Strecken oder Teilstrecken, wird keine 1. Klasse angeboten. Die korrekten Fahrpreise sind bereits in der Relationspreistabelle kalkuliert.

Die Daten sind gegliedert in:

- Transitstrecken
- Verbindungen Grenze – Inland
- Verbindungen im nationalen Verkehr der Schweiz

5. Streckenfahrausweise

Es werden Streckenfahrscheine ausgegeben für:

- Einfache Fahrten
- Hin– und Rückfahrten

6. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt gemäss UIC – Merkblatt 301.

7. Gepäckabfertigung

Die Verkaufsstellen verfahren nach den Vorschriften ihrer Unternehmung.

8. Kinder

Kinder von 6 bis 15.99 Jahren (1 Tag vor dem 16. Geburtstag) zahlen den halben Fahrpreis für Erwachsene.

9. Sitzplatzreservation

- Sitzplätze können lediglich für Züge reserviert werden, die im Fahrplan mit «R» (Reservierung möglich) gekennzeichnet sind. Diese müssen über die elektronische Platzreservation gebucht werden.
- Züge und Busse mit obligatorischer Platzreservation sind im Fahrplan entsprechend gekennzeichnet.
- Ist keine elektronische Platzreservation möglich, können nur für Gruppen Plätze reserviert werden. Die Dienststellen verfahren nach den Vorschriften ihrer Unternehmung.
- In den Zügen des nationalen Fernverkehrs der Schweiz werden keine Zuschläge erhoben.
- Das elektronische Reservierungssystem übermittelt die Platzreservationen einschliesslich der Zuschläge für touristische Angebote.

10. Gruppenreisen

- Im internationalen Kontext gelten die Bestimmungen gemäss SCIC-NRT, Kapitel 12.4
- Im nationalen Kontext gelten die Bestimmungen gemäss T600, Kapitel 9 und T601, Kapitel 5 ([Link](#))

10.1. Anmeldung der Gruppen

Die Plätze im **nationalen Fernverkehr** werden wie folgt gebucht:

- ➔ Bis 9 Personen (in Verbindung mit einer internationalen Reise gilt die Mindestanzahl für Gruppen gemäss SCIC-NRT, Kapitel 12.4): in einem Schritt über die elektronische Platzreservation.
- ➔ Ab 10 Personen: Die Buchungen sind an folgende Adresse zu richten:

[Schweizerische Bundesbahnen SBB](#)

Tel: SBB Contact Center 0848 44 66 88 (CHF 0.08/Min.)

Im **grenzüberschreitenden Verkehr** können Plätze bis zu 36 Personen in einem Schritt über die elektronische Platzreservation gebucht werden.

11. Schweizer Ermässigungskarten

11.1. Geltungsbereich

Geltungsbereich (interaktive Karte, [Link](#)) der Alliance SwissPass

11.2. Halbtaxabonnement

11.2.1. Allgemeines

Die Halbtaxabonnemente der schweizerischen Transportunternehmungen berechtigen zum Bezug von Fahrausweisen in 1. und 2. Klasse für einfache Fahrten sowie Hin- und Rückfahrten mit einer Ermässigung von 50 % auf den Normaltarif auf den Strecken des Halbtax- Geltungsbereichs. Für die Ausgabe der Fahrausweise mit 50 % Ermässigung gelten die Bestimmungen für Einzelreisende.

Alle Abonnemente sind persönlich. Benützung durch andere Personen und Korrekturdaten gelten als Fälschung und werden gerichtlich verfolgt.

11.2.2. Art der Abonnemente

11.2.2.1. Karte

Halbtaxabonnemente auf dem Trägermedium SwissPass sind im Kreditkartenformat ausgestellt und tragen folgende Einträge:

- Vorderseite: 'SwissPass', Fotografie, Geburtsdatum, Vor- und Nachname des Inhabers
- Rückseite: RFID Logo, QR Code, Barcode, Kartennummer

Bestimmungen gemäss T600.4 ([Link](#))

11.2.2.2. Übergangsabonnement

Bis der Inhaber sein neu bestelltes Originalabonnement erhält, wird ihm ein auf 14 Tage limitiertes Übergangsabonnement auf SBB-Sicherheitspapier erstellt (muss mit Pass oder Identitätskarte vorgewiesen werden).

11.2.3. Muster

Abonnementsmuster sind in der Anlage Kapitel [166](#) aufgeführt.

11.2.4. Kontrolle

Auf allen Strecken, die Anrecht auf ermässigte Preise geben, muss der Reisende das Abonnement bei der Kontrolle in den Zügen zusammen mit dem Fahrausweis vorweisen.

11.3. Generalabonnement

11.3.1. Allgemeines

Die Generalabonnemente der schweizerischen Transportunternehmen sind für die 1. und 2. Klasse erhältlich. Inhaber von Generalabonnements benötigen eine Fahrkarte bis zur Schweizer Grenze (auf den schweizerischen Transportunternehmen erhalten diese eine Ermässigung von 100 % bzw. 50 % auf den Normaltarif).

Alle Abonnemente sind persönlich. Benützung durch andere Personen und Korrekturdaten gelten als Fälschung und werden gerichtlich verfolgt.

11.3.2. Art der Abonnemente

11.3.2.1. Karte

Generalabonnemente auf dem Trägermedium SwissPass sind im Kreditkartenformat ausgestellt und tragen folgende Einträge:

- Vorderseite: 'SwissPass', Fotografie, Geburtsdatum, Vor- und Nachname des Inhabers
- Rückseite: RFID Logo, QR Code, Barcode, Kartennummer

Bestimmungen gemäss T600.4 ([Link](#))

11.3.2.2. Übergangsabonnement

Bis der Inhaber sein neu bestelltes Originalabonnement erhält, wird ihm ein auf 14 Tage limitiertes Übergangsabonnement auf SBB-Sicherheitspapier erstellt (muss mit Pass oder Identitätskarte vorgewiesen werden).

11.3.3. Muster

Abonnementsmuster sind in der Anlage Kapitel [166](#) aufgeführt.

11.3.4.Kontrolle

Auf allen Strecken, die Anrecht auf ermässigte Preise geben, muss der Reisende das Abonnement bei der Kontrolle in den Zügen zusammen mit dem Fahrausweis vorweisen (bilaterale Abkommen).

12. Diverses

In allen Transportunternehmen und Gebäuden des öffentlichen Verkehrs ist Rauchen untersagt.

Teil 2: Ausgabebestimmungen

13. Ausgabebestimmung

Für die Ausgabe von Streckenfahrscheinen gelten der UIC – Kodex 106 die „Besonderen internationalen Beförderungsbestimmungen für Fahrkarten ohne integrierte Reservierung 108.1 (SCIC – NRT)“

13.1. Serien von/nach Grenzbahnhöfen:

Die Ausgabe eines Fahrausweises ab einem Grenzpunkt/Grenzbahnhof für eine rein nationale Reise (z.B. Genève-Bern) ist **nicht** gestattet. Fahrausweise für veröffentlichte Strecken ab/nach Schweizer Grenzbahnhöfen werden ohne MwSt. berechnet und dürfen nur ausgegeben werden, wenn:

- bis oder ab diesem Schweizer Grenzbahnhof die Reisenden bereits eine oder mehrere NRT-Fahrausweise resp. IRT-Fahrausweise besitzen, die insgesamt betrachtet eine internationale Reise abbilden.
- eine zweite Serie für die identische Reisstrecke inkl. MwSt. veröffentlicht wurde.

Beispiel:

Mehrere Fahrausweise	Fahrausweis 1: IRT- Fahrausweises TGV Lyria Paris – Genève Fahrausweis 2: Genève – Bern → Fahrausweise bilden eine internationale Reise, Serie darf ausgegeben werden.
Mehrere Serien	Domodossola (I) – Brig: • Serie 2543: ohne MwSt. → darf nicht als rein nationale Reise ausgegeben werden • Serie 2544: mit MwSt. → darf als rein nationale Reise ausgegeben werden

Davon betroffen sind veröffentlichte Strecken ab/nach den folgenden Schweizer Grenzbahnhöfen:

- Annemasse
- Basel Bad Bf
- Basel SBB
- Buchs SG
- Chiasso
- Domodossola (I)
- Friedrichshafen Fähre
- Genève
- Konstanz
- Landeck-Zams, Busbahnhof
- Le Châtelard-Frontière
- Le Locle-Frontière
- Schaffhausen
- St. Margrethen SG
- Tirano
- Waldshut

Die Schweizer Flughäfen und die französischen Hafenorte Thonon-les-Bains (Lac), Evian-les-Bains (Lac) sowie Yvoire (Lac) gelten **nicht** als Grenzpunkte.

14. Gültigkeit

14.1. Geltungsdauer

- ➔ 4 Tage, im internationalen Kontext gelten die Bestimmungen gemäss SCIC-NRT, Kapitel 7.
- 1 Tag, im nationalen Kontext gelten die Bestimmungen gemäss T601, Kapitel 2.8 ([Link](#)).

14.2. Wegevorschriften

Die Wegevorschriften beinhalten wichtige Unterwegs-stationen. Die Übergangsorte auf Privatbahnen, Schiffe und Postautos werden nach Möglichkeit immer angegeben.

14.2.1. Vereinfachte Wegevorschriften auf SCIC – NRT-Fahrausweisen

Um die Wegevorschrift zu verkürzen oder zu vereinfachen, wird teilweise auf den Fahrausweisen auf den Ausdruck der Unterwegs-stationen, bzw. auf das Transportmittel verzichtet.

14.3. Wahlstrecken

Auf gewissen Strecken hat der Reisende die Wahl zwischen zwei verschiedenen Reisewegen, auch wenn die Wegevorschrift nichts darüber aussagt (= Wahlstrecke). Der einmal eingeschlagene Reiseweg muss jedoch beibehalten werden.

Die Wahlstrecken sind aufgrund von vereinfachten Wegangaben nicht immer auf dem Fahrausweis aufgeführt. Die Fahrausweise sind wie folgt gültig:

Strecke	Reiseweg
Basel Bad Bf / Basel SBB – Biel/Bienne	Delémont oder Olten
Basel Bad Bf / Basel SBB – Lausanne	Bern oder Biel/Bienne
Basel Bad Bf / Basel SBB – Zürich	Frick oder Olten
Bern – Luzern	Zofingen oder Olten
Genève – Zürich	Bern oder Biel/Bienne
Interlaken Ost – Jungfrauoch	Grindelwald oder Lauterbrunnen
Olten – Lausanne / Genève	Bern oder Biel/Bienne
Romanshorn – Lausanne / Genève	Bern oder Biel/Bienne
Schaffhausen – Zürich	Eglisau oder Winterthur
Zürich – Lausanne / Genève	Bern oder Biel/Bienne
Lötschberg	Siehe Kapitel 14.5
Gotthard	Siehe Kapitel 14.6

14.4. Gültigkeit der Fahrausweise in Zug, Schiff oder Bus

Fahrausweise für **Einzelreisende** und **Gruppen** sind nicht wahlweise auf Bahn oder Schiff gültig. Es dürfen nur Serien mit dem entsprechenden Leitungsweg (Schiff) verwendet werden, Beispiel:

- Serie 63685: Flüelen – Luzern <1185>**Schiff**
- Serie 30783: Flüelen – Luzern <1185>**(keine Angabe = Zug)**

Fahrausweise, die eine Busstrecke beinhalten, sind in der Wegevorschrift mit „Bus“ gekennzeichnet, Beispiel:

- Serie 17: Chiasso – Chur <1185> **Lugano – Bellinzona – Bus – S.Bernadino - Bus**

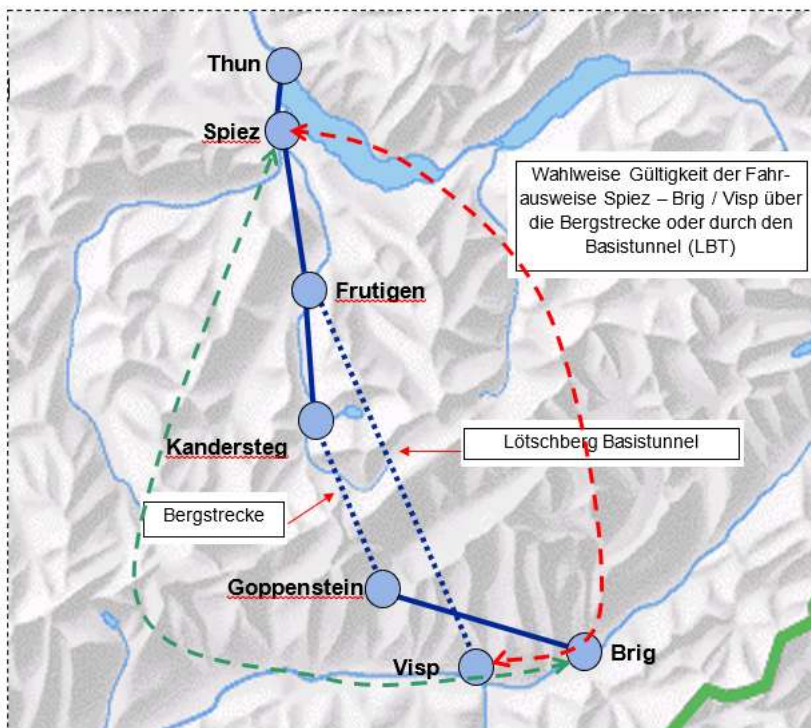
Bestimmte Verbindungen können zuschlags- und/oder reservierungspflichtig sein. Diese Verbindungen sind im Fahrplan entsprechend gekennzeichnet. Hat der Kunde keine Möglichkeit den Zuschlag oder die Reservierung im Ausland zu erwerben, so ist der Kauf vor Ort und vor Abfahrt zu tätigen.



14.5. Tarifierung Lötschberg

14.5.1. Geografische Darstellung

Spiez – Brig / Visp über die Bergstrecke oder durch den Basistunnel (LBT)



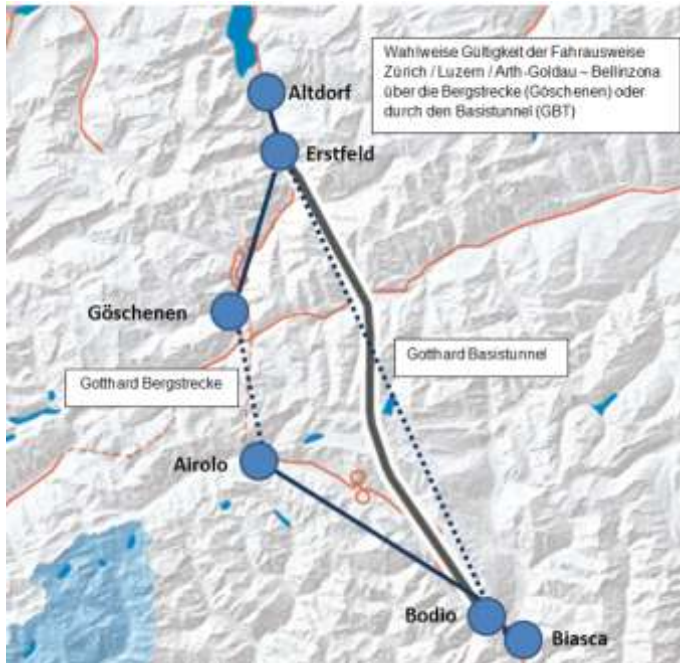
Alle SCIC - NRT – Fahrausweise bieten die freie Wahl zwischen der Reise durch den Basistunnel oder über die Bergstrecke (Kandersteg). Distanzen und Preise sind identisch.

Die wahlweise Gültigkeit gilt ebenfalls im Transitverkehr (z.B. Basel Bad Bf – Zermatt)

14.6. Tarifierung Gotthard

14.6.1. Geografische Darstellung

Zürich / Luzern / Arth-Goldau – Bellinzona über die Bergstrecke (Göschenen) oder durch den Basistunnel (GBT).



Alle SCIC - NRT – Fahrausweise bieten die freie Wahl zwischen der Reise durch den Basistunnel oder über die Bergstrecke (Göschenen). Distanzen und Preise sind identisch.

Die wahlweise Gültigkeit gilt ebenfalls im Transitverkehr (z.B. Basel Bad Bf – Chiasso)

Teil 3: Touristischer Verkehr

15. Übersicht Touristischer Verkehr

Touristischer Verkehr	Streckenführung	Homepage
Gotthard Panorama Express	Luzern – (Schiff) – Flüelen – Göschenen – Bellinzona/Lugano	Gotthard Panorama Express
Glacier Express	Zermatt – St. Moritz	www.glacierexpress.ch
Bernina Express (Zug)	• Chur – Tirano • St. Moritz – Tirano	www.berninaexpress.ch
Bernina Express (Bus)	Lugano – Tirano	
Golden Pass Linie	• Montreux – Zweisimmen (– Lenk i/S) • Zweisimmen – Interlaken Ost • Interlaken Ost – Luzern	www.goldenpass.ch
Palm Express	St. Moritz – Lugano	Palm Express

15.1. Angebot von touristischen Fahrausweisen

Swiss Travel System / (Regionalpässe) → www.swisstravelsystem.com

16. Muster SwissPass

Vorderseite	
Rückseite	
Vorderseite bisheriger SwissPass. Abgabe bis Mitte Dezember 2021 im Umlauf bis Ende 2026	